

Tischtennis - Kreisverband Celle e.V.

Satzung

§ 1

Allgemeines

Der Verein führt den Namen "**Tischtennis-Kreisverband Celle e.V.**". Der Tischtennis-Kreisverband Celle e.V. - im folgenden TTKV genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennisport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Celle (KSB).

Der TTKV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Der TTKV ist Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg e.V..

Der TTKV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.

Der TTKV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der TTKV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e.V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV), des TTVN und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg e.V. seine Angelegenheiten selbsttätig.

Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der TTKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der TTKV hat seinen Sitz in Dohnsen 30, 29303 Bergen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des TTKV ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports in seinem Bereich.

Dem TTKV obliegt die Vertretung des Tischtennisports in seinem regionalen Bereich.

Der TTKV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des Spielbetriebes im TTKV.
- b) Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler(innen) mit Organisationen, Vereinen und Spieler(innen) anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN.
- c) Durchführung von Kreismeisterschaften, Ranglisten und anderer offizieller Wettbewerbe.
- d) Genehmigung von Turnieren auf TTKV-Ebene.
- e) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungs-Bestimmungen des TTVN im Bereich des TTKV.
- f) Förderung der Gründung neuer Tischtennisvereine und - Abteilungen in Stadt und Landkreis Celle.
- g) Förderung und Unterstützung der Jugendpflege, des Schul -, Freizeit - und Breitensports.
- h) Unterstützung der Talent - und Leistungsförderung.
- i) Aus - bzw. Fortbildung von Mitarbeitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fällt.
- j) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTKV.

§ 3

Selbständigkeit der Mitglieder

Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTKV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTKV berührt.

Der TTKV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereine, die den Tischtennisport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind und sich über den TTKV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, müssen schriftlich die Mitgliedschaft beim TTKV beantragen.

Mitglieder sind auch natürliche Personen, die zu Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Andere Verbände - Organisationen - die an der Förderung des Tischtennisports interessiert sind - können außerordentliche Mitgliedschaft, durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, erwerben. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN, sowie an den TTKV, jeweils mindestens 6 Wochen vor dem 30.06 bzw. 31.12 eines Jahres,
- b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund,
- c) durch Ausschluß aus dem TTVN laut Rechtsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks- oder Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV zu verlangen;
- c) die Beratung des TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTKV, zum gleichmäßigem Wohl aller, zu verlangen.

Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Verbandstagen, den Bezirkstagen und den Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTKV zu vertreten;
- c) die durch Verbands-, Bezirks- und Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten;
- d) die vom TTKV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden;
- e) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen;
- f) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7

Organe des TTKV

Die Organe des TTKV sind:

- a) der Kreistag
- b) der Vorstand
- c) der Jugendausschuss

§ 8

Der Kreistag

Der Kreistag findet jährlich nach Abschluß der Spielzeit statt. Er soll im zweiten Quartal stattfinden, in Jahren mit TTVN - Verbandstag, vor diesem. Den Termin bestimmt der Vorsitzende. Einladungen hierzu müssen auf elektronischem oder postalischem Wege mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung sind die Berichte der Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen,
- b) Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,
- c) Jahresberichte des Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer(innen)
- e) ggf. Wahlen
- f) Haushaltsplan / Rahmenplan
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTKV. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen und der Vorstand. Jeder Verein hat nur eine Stimme. Vorstandsmitglieder haben auch bei Mehrfachfunktionen nur eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Teilnahme außerordentlicher Mitglieder kann ohne Stimmrecht zugelassen werden. Delegierte von Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Kreistages sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der die Schriftführung obliegt, zu unterschreiben.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein.

Außerordentliche Kreistage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreistag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3 - Mehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.

Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

Folgende Aufgaben sind allein dem Kreistag vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl von drei Kassenprüfern
- d) Genehmigung des von dem/der Schatzmeister(in) vorzulegenden Kassenberichtes, sowie dem Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
- e) Grundsätze und Höhe der Kreisabgaben
- f) Auflösung des TTKV

§ 9

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) ein stellvertretender Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer)
- c) der/die Schatzmeister(in)
- d) der/die Sportreferent(in)
- e) der/die Jugendreferent(in)
- f) der/die Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit (gleichzeitig Schul- und Breitensportreferent)
- g) der/die Referent(in) für Schiedsrichterwesen
- h) sowie die Ehrenvorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister(in)
- d) der/die Sportreferent(in)

Der Vorstand muß aus mindestens fünf stimmberechtigten Personen bestehen, er ist mit vier stimmberechtigten Anwesenden beschlußfähig.

Dem/der Schatzmeister(in) darf kein weiteres Amt übertragen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Kreistag auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag. Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.

Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den TTKV.

Aufgabenverteilung

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand. Er/sie beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Der/die Sportreferent(in) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Spielbetriebes. Die Staffelleiter innerhalb des TTKV sind ihm unterstellt.

Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

Delegation von Aufgaben

Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können von der/dem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich zusammengerufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nichtständige Ausschüsse einrichten. Ständiger Ausschuss ist der fünfköpfige Jugendausschuss. Den Vorsitz führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Ordnungen des TTVN werden entsprechend angewandt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen erlassen werden.

Kreisverbands-Jugend

Organ ist der TTKV - Jugendtag. Die besonderen Belange des Jugendsports werden durch den Jugendausschuß geregelt. Die Wahl des/der Jugendreferenten(in) und des/der Stellvertreters(in), bedarf zu ihrer Wirksamkeit, der Bestätigung durch den nächstfolgenden Kreistag.

Ehrenmitgliedschaft

Der TTKV kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennissports zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10

Finanzierung

1 Geltungsbereich

Die Grundsätze der Finanzordnungen des Landessportbundes (LSB) und des Tischtennis Verband Niedersachsen e.V. (TTVN) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß als Rahmenbestimmungen.

2 Haushalt

Der Haushaltsplan soll in jedem Jahr ausgeglichen sein, er wird für jeweils ein Jahr aufgestellt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Deckung hinausgehende, wesentliche Haushaltsüberschreitungen des laufenden Jahres, entscheidet der Vorstand.

3 Schatzmeister(in) und Kassenverwaltung

Der/die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Die Kasse wird als Einheitskasse geführt, Nebenkassen oder Sonderkonten sind nicht zulässig. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.

4 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind vom Kreistag zu wählen. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Kassenprüfern wird die Jahresrechnung geprüft. Über die Prüfung ist dem Vorstand schriftlich zu berichten, der Bericht ist zusammen mit der Jahresrechnung dem jeweiligen nächsten Kreistag vorzulegen.

5 Abgaben, Gebühren

Die Abgaben der Mitglieder des TTKV, die aus Umlagen und Jahresbeiträgen bestehen können, werden mit schriftlicher Anforderung zur Zahlung fällig. Es gilt die Gebührenordnung des TTVN, ergänzt um die TTKV - Festsetzungen.

6 Auslagen

Ehrenamtlich für den TTKV Tätige erhalten keine Vergütung oder Aufwands-Entschädigung, sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Reisekosten im Rahmen der TTVN - Reisekostenordnung, bzw. nach den Sätzen des Kreissportbundes.

7 Schlußbestimmung

Werden Aufwendungen durch Dritte getragen oder aus der Tätigkeit sonstige Einnahmen erzielt, stehen diese Beträge dem TTKV zu. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der Empfänger von Zahlungen selbst verantwortlich.

§ 11

Rechtliche Entscheidungen

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen des TTVN getroffen.

§ 12

Beschlußfassung

Zur wirksamen Beschlußfassung aller Organe des TTKV genügt bis auf § § 13 und 14 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten/Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV im amtlichen Organ des TTVN und/oder im Mitteilungsblatt des TTKV veröffentlicht, so gelten sie damit den Mitgliedern als bekanntgegeben.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung des Kreistages bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer 2/3 - Mehrheit aller vertretenen Stimmen.

§ 14 **Auflösung**

Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 - Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung des TTKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des TTKV an den Kreissportbund Celle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Satzung des TTKV Celle e.V. Stand 23.2.2006